



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2023

HAA

## **Dringlicher Berichts Antrag**

### **Fraktion der SPD**

#### **Paritätische Besetzung der Gremien in der Medienanstalt Hessen**

Am 6. März 2023 fand die Konstituierung der Versammlung der Medienanstalt Hessen für die neue Amtsperiode statt. Grundlage für die Einberufung sowie Zusammensetzung der Versammlung der Medienanstalt ist das am 17. November 2022 durch den Hessischen Landtag beschlossene „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften (HPMG)“.

In § 33 Abs. 5 HPMG wird die Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung normiert; der Wortlaut im Gesetzestext lautet wie folgt: „Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit es zur Erreichung der Geschlechterparität erforderlich ist, soll bei einer Nachfolgeentscheidung eine Vertreterin oder ein Vertreter des anderen Geschlechts entsandt werden.“

Eine schriftliche sowie mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung hatte im Vorfeld der parlamentarischen Beschlussfassung stattgefunden. Die hierzu eingegangene schriftliche Stellungnahme des ehemaligen Direktors der „Landesanstalt für privaten Rundfunk“ (LPR) (nunmehr Medienanstalt Hessen) trägt das Datum vom 31. August 2022; an der mündlichen Anhörung am 15. September 2022 nahmen der ehemalige Direktor der LPR sowie der jetzige Direktor der Medienanstalt Hessen teil. Vor diesem Hintergrund kann als vorausgesetzt angesehen werden, dass der zu behandelnde Gesetzentwurf der Leitung der LPR frühzeitig bekannt war.

Die schriftliche Stellungnahme des ehemaligen Direktors der LPR enthielt keine Anmerkungen zu Fragestellungen der Geschlechterparität. Auch in der mündlichen Anhörung wurden zudem keine Anmerkungen von Anzuhörenden der Medienanstalt Hessen zu § 33 Abs. 5 HPMG gemacht. Auch vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Regelungsgehalt des § 33 Abs. 5 HPMG der Leitung der Medienanstalt Hessen bekannt ist und folglich angewandt wird.

Die Landesregierung wird ersucht, im Hauptausschuss (HAA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wann wurde die Aufforderung zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die aktuelle Amtszeit der Versammlung an die zu entsendenden Organisationen von der Medienanstalt Hessen herausgegeben?
2. Wurden alle Organisationen durch die Medienanstalt Hessen gleichzeitig aufgefordert oder wurden einzelne Organisationen später aufgefordert? Wenn ja: Welche Organisationen wurden später aufgefordert, Vorschläge einzureichen und wann erfolgte die Aufforderung?
3. Wie lautete das Schreiben der Aufforderung zur Entsendung an die Organisationen bzw. wie war der entsprechende Wortlaut?
4. Wurde hierbei auf die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere hinsichtlich der Geschlechterparität bei der Zusammensetzung der Versammlung, hingewiesen? Wenn nein: Warum nicht?
5. Wurde im Schreiben auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 HPMG hingewiesen und wurden die Entsendungen der Organisationen von der Medienanstalt diesbezüglich kontrolliert? Wenn nein: Warum nicht?

6. Wie bewertet die Landesregierung das Schreiben der Aufforderung zur Entsendung der Medienanstalt bzw. die hierin enthaltenen Formulierungen?
7. Wie beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass die Medienanstalt Hessen bereit und in der Lage ist, die Anforderungen des HPMG umzusetzen?
8. Beabsichtigt die Landesregierung, die Medienanstalt Hessen zukünftig stärker bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Vorgaben und Aufgaben zu unterstützen oder zu kontrollieren? Wenn nein: Warum nicht?
9. Wie viele der 31 Mitglieder der aktuellen Versammlung der Medienanstalt sind männlichen Geschlechts? Wie viele dieser Männer sind in der vorherigen Amtsperiode bereits Mitglied der Versammlung gewesen? Wie viele der neuen männlichen Mitglieder der Versammlung folgten auf einen Mann? Wie viele der neuen männlichen Mitglieder folgten auf eine Frau?
10. Wie viele der 30 Mitglieder der Versammlung in der vorherigen Amtszeit der Versammlung der Medienanstalt waren weiblichen Geschlechts?
11. Worin liegen die Gründe dafür, dass trotz der nun gesetzlich geforderten Geschlechterparität der Frauenanteil von 30 Prozent in der vorherigen, auf nicht einmal mehr 20 Prozent in der aktuellen Versammlung gesunken ist?
12. Wird die Landesregierung der Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder der Versammlung nachkommen, wie dies während der Konstituierung der Versammlung durch mehrere parlamentarische Vertreter innerhalb der Versammlung angeregt wurde?
13. Wird die Landesregierung aus anderen Gründen die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung prüfen und ggf. weitere Schritte einleiten, um eine möglicherweise nicht ordnungsmäße Entsendung der Mitglieder zu korrigieren?
14. Ist die Medienanstalt Hessen aufgrund der konstituierenden Sitzung und den dort gemachten Aussagen der Mitglieder der Versammlung bereits tätig geworden und hat eine Überprüfung der Entsendung selbständig vorgenommen bzw. vornehmen lassen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
15. Wie viele der Vorsitze der Versammlung und der Ausschüsse sind mit Männern und wie viele mit Frauen besetzt?
16. Hätte die im Rahmen der § 33 Abs. 5 HPMG anzustrebende Geschlechterparität nicht auch analog auf die Besetzung des Vorsitzes der Versammlung sowie die Vorsitze sowie Zusammensetzung der durch die Versammlung gebildeten Ausschüsse – Programmausschuss, Rechts- und Satzungsausschuss, Haushaltsausschuss – Anwendung finden müssen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: In welcher Art und Weise hätten die Wahlen und die Besetzung der Ausschüsse stattfinden müssen?
17. Hätte der gewählte Vorsitzende der Versammlung entsprechend gezielt Frauen für den Vorsitz der Ausschüsse vorschlagen müssen, um eine Parität der Geschlechter bei den Vorsitzenden zu erreichen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wird die Landesregierung den Vorsitzenden der Versammlung auffordern, die Wahlen zu wiederholen? Wenn nein: Warum nicht?
18. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass der Vorsitzende der Versammlung der Aufforderung aus Reihen der Mitglieder, mit Blick auf die Geschlechterparität bei der Besetzung der Ausschussvorsitze Frauen stärker zu berücksichtigen, nicht nachgekommen ist?
19. Hält die Landesregierung die Wahlen für die Ausschussvorsitzenden ungeachtet der Vorschrift des § 33 Abs. 5 HPMG für korrekt durchgeführt? Wenn ja: Worin liegen die Gründe hierfür?
20. Wie beabsichtigt die Landesregierung zukünftig eine Parität bei der Ausschussbesetzung sicherzustellen?

21. Hätte der Vorsitzende bei der Zusammensetzung der Ausschüsse Frauen ermöglichen müssen, in mehreren Ausschüssen mitzuarbeiten, um den Frauenanteil in den jeweiligen Ausschüssen zumindest leicht zu erhöhen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wird die Landesregierung den Vorsitzenden auf eine Änderung der Zusammensetzung innerhalb der Ausschüsse hinweisen?
22. Wie bewertet die Landesregierung den im Rahmen der Konstituierung vorgebrachten Vorschlag, dass Frauen in mehrere Ausschüsse gewählt werden können, um somit der nicht realisierten Geschlechterparität entgegenzuwirken?
23. Wie erklärt die Landesregierung, dass bei insgesamt 33 Plätzen in den Ausschüssen männliche Mitglieder der Versammlung vom Vorsitzenden der Versammlung für mehrere Ausschüsse vorgeschlagen wurden?
24. Wie erklärt die Landesregierung, dass bei insgesamt 33 Plätzen in den Ausschüssen weibliche Mitglieder der Versammlung vom Vorsitzenden der Versammlung nicht für die Wahl in mehrere Ausschüsse vorgeschlagen wurden?
25. Wie erklärt die Landesregierung, dass weiblichen Mitgliedern der Versammlung durch den Vorsitzenden untersagt wurde, in zwei Ausschüssen mitzuarbeiten und hierfür gewählt zu werden?
26. Darf der Vorsitzende der Versammlung aus Sicht der Landesregierung einzelne weibliche Mitglieder dazu drängen zu entscheiden, in welchem Ausschuss sie bevorzugt mitarbeiten möchten?
27. Darf der Vorsitzende der Versammlung aus Sicht der Landesregierung von einzelnen Mitgliedern verlangen, dass sie einem Ausschuss zukünftig nicht mehr angehören bzw. sich nicht für diesen wählen lassen?
28. Darf der Vorsitzende der Versammlung weibliche Mitglieder der Versammlung bei der Besetzung innerhalb der Ausschüsse auch nach konkreten Hinweisen benachteiligen?
29. Wie bewertet die Landesregierung das Verhalten des Vorsitzenden der Versammlung, dass einzelne weibliche Mitglieder nicht regulär für Ausschüsse gewählt werden, diesen aber als Gast beiwohnen können? Sieht die Landesregierung hierin eine gezielte Diskriminierung, insbesondere von Frauen? Wenn nein: Warum nicht? Würde die Landesregierung dies als herablassendes Verhalten einem Mitglied des Landtags gegenüber beurteilen? Würde die Landesregierung dies als herablassendes Verhalten Frauen gegenüber beurteilen?
30. Wie bewertet die Landesregierung das Verhalten des Vorsitzenden der Versammlung unter dem Grundsatz „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“?
31. Hält die Landesregierung das Vorgehen des Vorsitzenden der Versammlung unter dem für Wahlen geltenden Grundsatz der Gleichheit für rechtens? Wenn ja: Warum?
32. Hält die Landesregierung das Vorgehen des Vorsitzenden der Versammlung unter dem für Wahlen geltenden Grundsatz der freien Wahl für rechtens? Wenn ja: Warum?
33. Sieht die Landesregierung die Wahlen auch nach den anderen für Wahlen geltenden Grundsätzen als rechtens an? Wenn ja: Warum?
34. Wird die Landesregierung, vor dem Hintergrund der infrage stehenden Vorkommnisse, die Vorschläge des Vorsitzenden der Versammlung für die Vorsitze und die Ausschussbesetzungen überprüfen?
35. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass zukünftig vom Vorsitzenden der Versammlung die Geschlechterparität bei den Ausschussbesetzungen berücksichtigt wird?
36. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass zukünftig durch den Vorsitzenden der Versammlung keine Diskriminierung, insbesondere gegenüber weiblichen Mitgliedern der Versammlung, mehr stattfindet?
37. Bei welcher Instanz können die Wahlen der Versammlung der Medienanstalt angefochten werden?

38. Wie bewertet die Landesregierung, dass der Vorsitzende ohne rechtliche Grundlage und ohne Abstimmung während der konstituierenden Sitzung eine Aussprache beendet?
39. Wie bewertet die Landesregierung, dass der Vorsitzende der Versammlung eine Aussprache beendet, ohne dass die in einzelnen Wortbeiträgen von Mitgliedern der Versammlung enthaltenen Fragen beantwortet wurden?
40. Wie bewertet die Landesregierung, dass einzelnen Mitgliedern der Versammlung eine Richtigstellung zu einem bewusst falsch verstandenen Redebeitrag durch den Vorsitzenden verwehrt wurde?
41. Ist die Aussage des Vorsitzenden der Versammlung zutreffend, wonach Sitzungsgelder nur für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss und der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen dieses Ausschusses gezahlt werden?
42. Haben die männlichen Mitglieder der Versammlung, die in mehrere Ausschüsse gewählt wurden, in der vorherigen Amtszeit nur für einen Ausschuss Sitzungsgeld erhalten? Wenn ja: Für welchen Ausschuss jeweils? Für welchen Ausschuss haben diese männlichen Mitglieder der Versammlung kein Sitzungsgeld erhalten? Bitte die gezahlten Sitzungsgelder pro Ausschuss und pro in zwei Ausschüsse gewählten Mann einzeln auflisten.
43. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Nichtteilnahme an Abstimmungen einzelner Mitglieder der Versammlung nach Auskunft des Vorsitzenden der Versammlung nicht im Protokoll erscheinen sollten?
44. Wie bewertet die Landesregierung, dass der Vorsitzende die Nichtteilnahme an Abstimmungen einzelner Mitglieder der Versammlung nach ergangenem Hinweis auf besagtes Vorgehen vielmehr als Teilnahme bzw. Zustimmung zu Wahlen gewertet hat?

Wiesbaden, 22. März 2023

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**